

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 27.05.2018 aus Anlass der Veranstaltung "Zeigt's uns" für den Stadtteil Hagen - Hohenlimburg

Beratungsfolge:

17.05.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 27.05.2018 aus Anlass der Veranstaltung „Zeigt's uns“ für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg, die als Anlage Gegenstand der Vorlage ist.

Kurzfassung

Auf Grund des Beschlusses des OVG Münster zum verkaufsoffenen Sonntag in Hagen - Mitte aus Anlass der Veranstaltung „Hagen blüht auf“ müssen die nach der Anhörung gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW eingegangenen Stellungnahmen der Vorlage beigefügt werden.

Außerdem erfolgt eine ergänzende Begründung zu der Veranstaltung des verkaufsoffenen Sonntages.

Begründung

Mit der Veranstaltung „Zeigt's uns“ erhalten Vereine und Organisationen in Hagen – Hohenlimburg die Gelegenheit, sich und ihre Aktivitäten einem breiten Publikum vorzustellen. An der Veranstaltung nehmen eine Vielzahl von örtlichen Vereinen, caritativen Organisationen, Künstler, Handwerker und Musiker teil. Durch die Veranstaltung werden Informationen zwischen den Teilnehmern und Besuchern ausgetauscht. Darüber hinaus werden durch aktive Vorführungen der örtlichen Vereine Einblicke in deren Tätigkeiten gewährt.

Die Veranstaltung stützt sich überwiegend auf Informationen, Vorführungen und ein Bühnenprogramm. Die Möglichkeit zum Einkauf am Sonntag steht bei der Veranstaltung eindeutig nicht im Vordergrund. Dies hat auch die im Jahr 2017 durchgeführte Besucherumfrage bei der gleichen Veranstaltung ergeben.

Die Veranstaltung „Zeigt's uns“ bietet den Vereinen und Organisationen, die nicht im Fokus der Öffentlichkeit stehen, eine Plattform, sich einem breiten interessierten Publikum zu präsentieren.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weist in ihrer Stellungnahme vom 13.04.2018 darauf hin, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund stehen und sich schon darauf eine große Besucherresonanz ergeben muss.

Die Veranstaltung „Zeigt's uns“ ist keine Verkaufsveranstaltung, bei der die Teilnehmer ihre Waren feilbieten. Die Befragung des vergangenen Jahres hat ergeben, dass lediglich 2,4 % der Befragten die Gelegenheit zum Einkauf nutzen wollten. Ein sehr hoher Anteil der Befragten war zum Bummeln und Besuch der örtlichen Vereinsstände nach Hohenlimburg gekommen. Die Vorstellung der örtlichen Vereine und Organisationen, deren Arbeit i. d. R. durch Ehrenamtliche durchgeführt wird, hat keinen kommerziellen Charakter. Dies zeigt, dass ein weitaus höheres Interesse an der Veranstaltung und deren Rahmenprogramm besteht. Bereits die Eröffnung mit einem ökumenischen Gottesdienst am Sonntag hebt sich von sonstigen Veranstaltungen ab.

Insgesamt wird die Veranstaltung somit durch die vielen, in erster Linie ehrenamtlichen Akteure und nicht durch die Werbegemeinschaft gestaltet. Dieses hohe Maß an ehrenamtlichem Arrangement ist nur an einem arbeitsfreien Tag, wie an einem Sonntag möglich. Auch dies zeigt, dass sich die Veranstaltung von anderen Veranstaltungen abhebt und das gemeinsame Feiern im Vordergrund steht.

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes ist eine Abwägung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes geboten. Nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende öffentliche Interessen können die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Nach Ansicht von ver.di entspricht die Veranstaltung „Zeigt's uns“ nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben und somit wäre das öffentliche Interesse an einer Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen nicht gegeben.

Die beabsichtigte Ladenöffnung liegt im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 5 LÖG NRW im öffentlichen Interesse. Sie soll, wie oben ausgeführt, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Zeigt's uns“ erfolgen und so dazu beitragen, die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteils Hohenlimburg als attraktiver und lebenswerter Wohnstandort, als Standort für die Freizeitgestaltung sowie von kulturellen und sportlichen Einrichtungen zu steigern.

Das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber oder das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer steht hier nicht im Vordergrund und muss als nachrangig bewertet werden.

Im Rahmen der o. g. Abwägung ist somit bei der Veranstaltung „Zeigt's uns“ der ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich von Hohenlimburg, in dem die Veranstaltung stattfindet, der Vorrang zu geben. Die Sonn- und Feiertagsruhe wird durch die Öffnung nur in geringem Maße beeinträchtigt. Schwerpunkt der Veranstaltung sind in jedem Fall Aktivitäten, die üblicherweise auch an einem Sonn- und Feiertag stattfinden. Dass es sich hier um eine Sonntagsveranstaltung handelt, ist unter anderem dadurch erkennbar, dass der Tag mit einem ökumenischen Gottesdienst beginnt.

Eine Öffnung der Verkaufsstellen soll ausschließlich in dem Bereich erlaubt sein, in dem die Veranstaltung stattfindet. Bei den fraglichen Verkaufsstellen handelt es sich im Wesentlichen um inhabergeführte kleinere Geschäfte, die durch ihre Öffnung – wie die anderen Teilnehmer an der Veranstaltung auch – ihr Engagement für den Stadtteil Hohenlimburg zeigen wollen. Wollte man diese Geschäfte von der

Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, so würde ein, die Hohenlimburger Innenstadt ausmachender Aspekt, der die Qualität des Stadtteils mit prägt, entfallen.

Für die Öffnung der Verkaufsstellen in der Fußgängerzone als Ausnahme zum Gebot der Sonntagsruhe spricht, dass die Ladenöffnung im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung steht. So sollten die Verkaufsstellen am 27.05.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden, während die Veranstaltung an diesem Tag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr stattfindet. Beteilt an der Ladenöffnung sind nur die Verkaufsstellen, die sich in der Fußgängerzone befinden. Hierbei handelt es sich auch um den Bereich der Veranstaltungsfläche.

Durch die Ladenöffnung soll der Stadtteil Hohenlimburg als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen werden. Die letztjährige Umfrage zeigt, dass die Wahrnehmung des Stadtteils als solcher durch die Veranstaltung, aber auch in Verbindung mit einer Ladenöffnung, erfolgt. Nach der Umfrage sind ca. 40 % der Besucher aus dem Hohenlimburger Umland zu der Veranstaltung gekommen.

Bei der vorliegenden Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung sind die Sachgründe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Ladenöffnungsgesetz erfüllt.

Ver.di begründet die ablehnende Stellungnahme abschließend damit, dass durch die Möglichkeit einer Ladenöffnung am 27.05.2018 gegen die im Grundgesetz verankerte „Arbeitsruhe“ verstößen wird. Die bereits bestehenden Belastungen im Einzelhandel würden durch eine zusätzliche Sonntagsöffnung noch zunehmen.

Wie bereits oben erwähnt, werden nur die weitestgehend inhabergeführten Verkaufsstellen innerhalb der Fußgängerzone an der Ladenöffnung in Hohenlimburg teilnehmen.

Die Mindestanforderung an den Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 140 GG i. V. m. § 139 WRV sind gewährleistet, da es sich um eine ausnahmsweise Ladenöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Zeigt's uns“ handelt. Wie bereits erläutert, liegen mindestens zwei rechtfertigende Sachgründe für eine Ladenöffnung vor, die auch für die Öffentlichkeit als Ausnahme erkennbar ist.

Die Gesamtabwägung durch die Fachverwaltung ist unter Berücksichtigung der Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW vom 08. Mai 2018 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

32

30

Stadtsyndikus

1

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

32

1

ver.di-Bezirk Südwestfalen, Hochstr. 117 a, 58095 Hagen



Stadt Hagen
-Der Oberbürgermeister-
z.Hd. Frau Möbus
Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und Personenstandswesen
Rathaus 1
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsstellen:
Hagen
Gevelsberg
Lüdenscheid
Siegen

Jürgen Weiskirch
Bezirksgeschäftsführer

Bettina Schwerdt
Mechthild Boller-Winkel
stv.
Bezirksgeschäftsführerinnen

Telefon: (0 23 31) 1 67 71
Telefax: (0 23 31) 18 18 01

| | |
|----------------|---------------------------|
| Datum | 13.04.2018 |
| Ihre Zeichen | |
| Unsere Zeichen | Schm11 |
| Durchwahl | 02331/16771 |
| Fax: | 02331/181801 |
| e-Mail | bz.suedwestfalen@verdi.de |

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gemäß
Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)
hier: Geplanter verkaufsoffener Sonntag in Hagen-Hohenlimburg am
27.05.2018**

Sehr geehrte Frau Möbus, sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserer letzten Stellungnahme zu beantragten verkaufsoffenen Sonntagen haben sich die Rahmenbedingungen erheblich verändert. Aus diesem Grunde **erheben wir Bedenken** gegen die o.a. geplante Sonntagsöffnung und nehmen wie folgt Stellung:

Auch und gerade vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung des LÖG NRW, welche vorsieht, dass Verkaufsstellen **im öffentlichen Interesse** an jährlich höchstens acht Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen, mithin ein **öffentliches Interesse dann vorliegt**, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen erfolgt und ein Zusammenhang **vermutet** wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt, bleibt die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bei ihrer Rechtsauffassung, daß die richterliche Rechtsprechung umzusetzen ist und daher auch weiterhin alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen wird, verkaufsoffene Sonntage zu unterbinden. Insofern ändert sich an unserer nachfolgenden, durch die Rechtsprechung in vielfältiger Weise bestätigten Rechtsauffassung nichts und wir rufen in Erinnerung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig. Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und bisher in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattdfinden von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Auch wenn der Gesetzgeber in NRW nunmehr das **öffentliche Interesse** in den Vordergrund stellt, bleibt es dabei, dass der Anlassbezug näher zu bestimmen ist, somit sind zur Auslegung weiterhin die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen, hier nunmehr das **vermutete öffentliche Interesse** als Maßstab zu nehmen, reicht u.E. nicht aus.

Weiterhin müssen zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- *BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN 177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA -*

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- vgl. *OGV Lüneburg, Urt. V. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005*

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OGV 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte hatte das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogenen Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus.

Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke. Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten**. Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind und fordern mithin auf, richterliche Rechtsprechung nicht „ad absurdum“ zu führen.

Unseres Erachtens nach bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführte Veranstaltung den hohen Anforderungen der o.a. aktuellen Rechtsprechung genügt. Wir werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtssprechung mithin den geplanten verkaufsoffenen Sonntag einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Darüber hinaus erlauben wir uns, anzumerken:

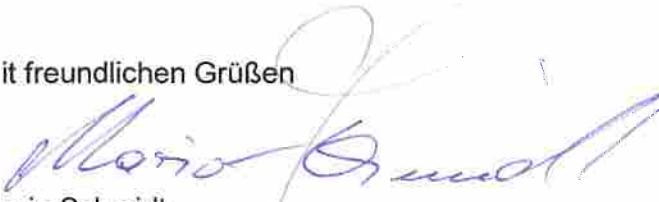
Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gibt es ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 140 GG i. V., welchem im Grundsatz auch die Regelungen in Artikel 25 Verf NRW entspricht. Dabei sind Schlüsselbegriffe für die Bestimmung des Zweckes der verfassungsrechtlichen Regelung die Worte „Arbeitsruhe“ und „seelische Erhebung“. Die Sonn- und Feiertage sollen sich grundsätzlich von den übrigen Werktagen unterscheiden, wobei die bestimmende Geschäftigkeit unterbrochen werden soll. An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Genau hier würde die Genehmigung des beantragten verkaufsoffenen Sonntags eingreifen und wäre dem zu Folge gegen die o. a. Bestimmungen des GG bzw. der Verf NRW und der aktuellen Rechtsprechung. Der Sonn- und Feiertagsschutz ist nicht nur auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt beschränkt, sondern weist darüber hinaus wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Dimensionen auf. Neben der formalrechtlicher Ebene ist aus unserer Sicht die ständig zunehmende Belastung der Beschäftigten und deren Familien und Freunden gravierend. Die Situation der Beschäftigten im Einzelhandel ist ohnehin schon belastend genug. Die Ausdehnung der Öffnungszeiten, die Vergrößerung der Verkaufsflächen mit immer weniger Personal, die Zunahme von geringfügiger Beschäftigung, die Tarifflucht von Unternehmen so wie die Ausbreitung befristeter Arbeitsverträge und die Abnahme von Vollzeitarbeitsplätzen sind nur einige der Themen mit denen sich die Beschäftigten des Einzelhandels befassen müssen. Davon sind insbesondere Frauen betroffen, da sie mit 70 % die größte Gruppe der Beschäftigten im Einzelhandel darstellen.

Die Sonntagsöffnungen führen allgemein zu einer unerträglichen Mehrbelastung der Beschäftigten und schließen diese zudem von vorgeschobenen Anlässen der Öffnungen aus.

Insofern weisen wir darauf hin, dass sich die grundsätzliche Positionierung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zu verkaufsoffenen Sonntagen nicht verändert hat.

Wir bitten mithin um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


Mario Schmidt
Gewerkschaftssekretär



Handwerkskammer Dortmund · Postfach 10 50 23 · 44047 Dortmund

Unternehmensberatung

Stadt Hagen
Frau Möbus, B278
Postfach 4249
58042 Hagen



**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen
hier: Werbegemeinschaft Hohenlimburg e.V., 27.05.2018**

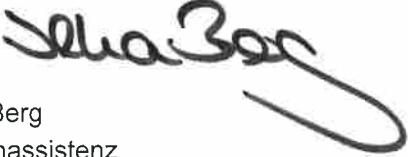
10. April 2018

Sehr geehrte Frau Möbus,

die Handwerkskammer Dortmund erhebt keine Einwände gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag den 27.05.2018 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr im Stadtteil Hagen-Hohenlimburg.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Dortmund

i. A. 
Ilka Berg
Teamassistenz

Ihr Zeichen: 32/02
Unser Zeichen:

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Günter Benning
Telefon 0231 5493-427
Telefax 0231 5493-95427
guenter.benning@hwk-do.de

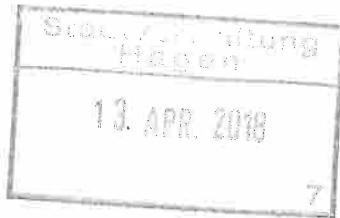
Teamassistenz:
Ilka Berg
Telefon 0231 5493-423
Telefax 0231 5493-95423
ilka.berg@hwk-do.de

Handwerkskammer Dortmund
Ardeystraße 93
44139 Dortmund

www.hwk-do.de



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen



Stadt Hagen
Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und Personenstandswesen
Postfach 4249
58042 Hagen

12. April 2018

Ihr Schreiben vom 03.04.2018
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Möbus,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen im Hagener Stadtteil Hohenlimburg im Rahmen der Veranstaltung „Zeigt's uns“ am 27. Mai 2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesem Sonntag, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings und dienen der Attraktivierung des Standortes.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Erben